

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.09.1980:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Der Steuersatz beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) für den ersten Hund | 35,-- Euro |
| b) für den zweiten Hund | 50,-- Euro |
| c) für den dritten und
jeden weiteren Hund | 100,-- Euro." |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Klosterlechfeld, den 16.3.1999

- Gemeinde Klosterlechfeld -



Schweiger
1. Bürgermeister